



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

**Urheber** Justizkommission, durch Serge Métrailler  
**Gegenstand** Entlastung der Staatsanwaltschaft von Bagatellfällen  
**Datum** 08.05.2014  
**Nummer** 3.0122

---

In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 schlägt die Staatsanwaltschaft dem Grossen Rat vor, sie von der Verfolgung und Beurteilung gewisser Übertretungen zu entlasten und Verwaltungsbehörden damit zu beauftragen. Durch die Entlastung von «*Bagatelldelikten*» hätte die Staatsanwaltschaft mehr Zeit für die Behandlung der schweren Straftaten.

Die Justizkommission teilt diesen Standpunkt und fordert insbesondere, dass die Ahndung von Missachtungen gerichtlicher Verbote dem Polizeigericht übertragen wird.

1. Der Kanton hat von der in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Befugnis zur Übertragung der Ahndung von bundesrechtlichen Übertretungen an eine Verwaltungsbehörde regen Gebrauch gemacht.

Mehr als ein Dutzend Ausführungsgesetzgebungen sehen dieses System «*Richter in der Verwaltung*» in so unterschiedlichen Bereichen wie Waffen, Bevölkerungsschutz, Bezug der direkten Bundessteuer, Strassenverkehr, Binnenschifffahrt, Arbeitsgesetzgebung, Tierseuchen, Jagd, Fischerei oder Sprengstoffe vor.

2. Das Gesetz über die Kantonspolizei wird gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen. Eine der Stossrichtungen besteht in der Verstärkung der Gemeindepolizeien und – manchmal – der Polizeigerichte.

Drei Gesetzesänderungen sind im Vorentwurf bereits vorgesehen:

- a/ eine Änderung des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr, um der Gemeindepolizei die Aufnahme von Unfällen innerorts, die lediglich Sachschaden verursacht haben, und der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt die Ahndung dieser Widerhandlung zu übertragen;
  - b/ eine Änderung der Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten, um die Gemeindepolizei mit dem Inkasso der Ordnungsbussen für Cannabiskonsum auf dem Gemeindegebiet und das Polizeigericht mit der Beurteilung dieser Widerhandlung im Falle einer Nichtbezahlung der Ordnungsbusse zu betrauen;
  - c/ eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, um die Gemeindepolizei mit der Feststellung und Instruktion der Missachtung eines gerichtlichen Verbots und das Polizeigericht mit der Ahndung dieser Widerhandlung zu betrauen.
3. Die Staatsanwaltschaft von Bagatellfällen zu entlasten bedeutet auch, das System «*Richter in der Verwaltung*» zu verstärken.

Die Frage ist nun, ob diese Verstärkung ohne zusätzliches Personal bewerkstelligt werden kann. Diese Frage ist von besonderer Bedeutung, wenn die Befugnis an das Polizeigericht, also an eine Gemeindebehörde, die in Teilzeit und gemäss dem Milizsystem arbeitet, übertragen wird.

Diese Frage wird, in einem ersten Schritt, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Revision des Gesetzes über die Kantonspolizei beantwortet werden.

Die von den Motionären vorgeschlagene Lösung hat zwar keine **bürokratischen Auswirkungen** für den Kanton, kann aber **bürokratische und finanzielle Auswirkungen** für das Polizeigericht haben, ohne dabei die **NFA** infrage zu stellen.

Die Motion wird zur Annahme empfohlen.

Sitten, den 18. März 2015